

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0126/21 SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Jens Rösler	Amt 66	S0268/21	21.06.2021
Bezeichnung	Freies Parken für Medizinisches- und Pflegepersonal		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	29.06.2021		

Zu den in der Stadtratssitzung am 10.06.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0126/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. Besteht die Möglichkeit zur Errichtung von Parkplätzen für Medizinisches- und Pflegepersonal?

Im öffentlichen Verkehrsraum greift die Thematik in das Straßenverkehrsrecht ein. Hier gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Gesamtausrichtung des Straßenverkehrsrechts ist prinzipiell „Präferenz und Privilegien feindlich“. Das Gleichbehandlungsgebot verbietet den zuständigen Straßenverkehrsbehörden Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zu treffen. Von diesem Grundsatz statuiert § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 und 2a StVO eine Ausnahme, wonach spezielle Parkregelungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Bewohner getroffen werden können. Aus diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt sich deutlich, dass Sonderparkberechtigungen für andere Personengruppen als Bewohner und Schwerbehinderte nicht begründet werden dürfen. Eine Reservierung von Parkplätzen für Pflegedienste ist nicht möglich.

Der Vorschlag ist auch aufgrund der Betreuung in häuslicher Umgebung, den damit einhergehenden ständig wechselnden Wohnanschriften der Patienten*innen und der Vielzahl von Pflegediensten praktisch nicht umsetzbar.

2. Ist eine Befreiung von Parkgebühren für den betroffenen Dienstleistungsbereich möglich?

Die Fragen 2 und 3 berühren ebenfalls ausschließlich das Straßenverkehrsrecht. Zur Befreiung von der Parkgebührenpflicht bedarf es einer Ausnahmegenehmigung (AG) nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und 4b StVO. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden über eine Befreiung von Parkgebühren wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 zu Nummer 4a und 4b auf Ohnhänder (Ohnarmer) und kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter beschränkt. Damit ist eine Befreiung von der Parkgebührenpflicht i. S. der Frage 2 nicht möglich.

3. Gibt es die Möglichkeit zur Erteilung von Sonderparkrechte für den betroffenen Dienstleistungsbereich?

Diese Möglichkeit gibt es seit vielen Jahren in der Landeshauptstadt Magdeburg. Soziale Dienste, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen betreuen und deshalb auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind, können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO erhalten. Hierfür kommen im Allgemeinen Ausnahmen von Park- und Halteverboten (StVO Zeichen 286, 290, 314, 315, 325) in Betracht. Die Anbieter von Essen auf Rädern oder ähnlichen Angeboten fallen nicht

unter den Begriff des Pflegedienstes, die Auslieferung von Mahlzeiten ist eine reine Ladetätigkeit. Folgende Voraussetzungen (Auszug) werden von der Straßenverkehrsbehörde u. A. geprüft:

- es muss sich um einen nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst handeln,
- die Fahrzeuge sind auf den Pflegedienst zugelassen (oder sie sind ihm dauerhaft zur Nutzung überlassen),
- sie sind mit einer festen Firmenanschrift versehen,
- es muss eine besondere Dringlichkeit geprüft werden.

Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet grundsätzlich im Einzelfall insbesondere unter Beachtung der Randnummern 1-6 der VwV-StVO zu § 46. Die Gültigkeitsdauer der AG beträgt 1 Jahr und die Gebühr ca. 70,00 Euro je Fahrzeug.

Entsprechende Anträge sind zu richten an:

Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Parkerleichterungen für Ärzte sind in den Randnummern 145 und 146 der VwV-StVO zu § 46 geregelt.

Rehbaum